

S A T Z U N G

FÜR DIE BÄDER DER STADT SCHLÜCHTERN

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in ihrer Sitzung am 07.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Freibäder und das Hallenbad der Stadt Schlüchtern sind öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 19 HGO, zu der alle Personen nach näherer Bestimmung der Haus- und Badeordnung Zutritt haben.

§ 2

(1) Die Benutzungsgebühren für die Freibäder und das Hallenbad werden in einer Gebührenordnung der städtischen Bäder festgesetzt.

(2) Die Gebührenordnung wird gemäß § 51 Ziff. 10 HGO durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern beschlossen.

§ 3

Die Haus- und Badeordnung für die Freibäder und das Hallenbad erlässt der Magistrat, der auch für die Dienstanweisungen des städtischen Badepersonals zuständig ist.

§ 4

Diese Satzung tritt am 15.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung für das Hallenbad der Stadt Schlüchtern vom 14.07.1998 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schlüchtern, den 08.10.2013

Der Magistrat der
Stadt Schlüchtern

F r i t z s c h
Bürgermeister